Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 EKHG

EKHG - Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.01.2022

Im Falle der Tötung oder Verletzung eines durch die Eisenbahn oder das Kraftfahrzeug beförderten Menschen ist dieses Bundesgesetz hinsichtlich der befördernden Eisenbahn oder des befördernden Kraftfahrzeugs insofern nicht anzuwenden, als der Verletzte zur Zeit des Unfalls

1. 1.durch die Eisenbahn ohne den Willen des Betriebsunternehmers und ohne ein diesem zufließendes, wenn auch unangemessenes Entgelt befördert wurde oder
2. 2.durch das Kraftfahrzeug ohne den Willen des Halters befördert wurde oder
3. 3.beim Betrieb der Eisenbahn oder beim Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig war.

In Kraft seit 01.10.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at